



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die
Stadtverwaltung Wildberg**

Marktstraße 2

72218 Wildberg

Per Mail an info@wildberg.de

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 20.07.2023

Stellungnahme zum Bebauungsplan ‚Vor dem Wald II‘ in Wildberg-Sulz –
erneute Auslage



Patrick Maier
Regionalgeschäftsführer
Nordschwarzwald

Telefon: 0152 28 53 37 27

bund.nordschwarzwald@bund.net
bund-nordschwarzwald.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns erneut an den Planungsprozessen zum Bebauungsplan „Vor dem Wald II“ in Sulz am Eck, Landkreis Calw. Als BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. und als NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald für den NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. geben wir folgende Stellungnahme ab.

Unsere Punkte, die wir in der Stellungnahme vom 11.05.2023 vorgetragen haben, sehen wir in zentralen Bereichen nicht als schlüssig begründet ausgeräumt und führen zu den aktualisierten Änderungen / Ergänzungen im folgenden weitere Punkte an.

Da Grundzüge der Planung geändert wurden, was auch von der Verwaltung selbst so gesehen wird (siehe die online Bekanntmachung des Verfahrens), sehen wir die Notwendigkeit, ein erneutes Verfahren durchzuführen, da Einflüsse der Änderungen auch auf nicht aktualisierte Punkte bestehen können. Ein ‚verkürztes Verfahren‘ muss daher abgelehnt werden.

Dennoch möchten wir hier die Themen aufgreifen, die nach unserem Kenntnisstand noch geklärt und ergänzt werden müssen, vor der endgültigen Entscheidung:

1. Welche Konsequenzen hat die Entfernung des straßenbegleitenden Gehölzgürtels außerhalb der in der erweiterten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erwähnten Rodungszeit (siehe auch die Beschwerde des BUND vom 4.5.2023)?

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Ennsle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

2. War dieser Gehölzstreifen entlang der Wasenstraße eine Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet ‚Vor dem Wald I‘ oder einer anderen Planung und muss nun evtl. zusätzlich ausgeglichen werden?
3. Die erweiterte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 19.06.2023 geht immer noch davon aus, dass das straßenbegleitende Gehölz der Wasenstraße besteht. Diese wurde aber bereits Mitte März 2023 auf einer Länge von ca. 480 m entfernt. Es muss deshalb ernstlich angezweifelt werden aufgrund welcher Erkenntnisse die artenschutzrechtliche Überprüfung erfolgte, insbesondere die Anzahl der betroffenen Lerchen und der Eignung der Lerchenersatzhabitate.
4. Die Annahme, dass die Pflanzgebote der Strauchhecke und der Gehölze zu einer Art Abschirmung für die Goldammer in Punkto Lärm, Licht und Abgase führen könnten, sind nicht nachvollziehbar. Diese Pflanzungen sind in der darunterliegenden steilen Böschung vorgesehen und benötigen viele Jahre bis sie auf Höhe der Goldammerhabitate aufgewachsen sind.
5. Angaben zur objektiven Beurteilung der mageren Flachland-Mähwiese (FFH LRT 6510) sind in den Unterlagen nicht zu finden. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird von einem mittleren Wert ausgegangen ohne weitere Begründung. Inwieweit dieser Bereich bereits von den Oberbodenabschiebungen betroffen ist, ist nicht bekannt. Eine transparente Beurteilung des Zustandes der aufzuwertenden Wiese fehlt ebenso.
6. Laut dem Umweltbericht wird im südwestlichen Rand ein großer Teil einer hochwertigen Mähwiese überplant. Laut der FFH-Vorprüfung liegt die magere Flachland-Mähwiese außerhalb des Plangebietes und es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Angaben zur Beurteilung der Pflanzengesellschaften der evtl. doch entfallenden und der Flächen, die als Ersatz dienen sollen, fehlen. Hier liegt ein Widerspruch in den Unterlagen vor. Diese Prüfung muss überarbeitet werden.
7. Die Entscheidung der Naturschutzbehörde über den evtl. erforderlichen Antrag auf Befreiung vom Verbot der ‚Umwandlung eines FFH-Lebensraumes‘ muss dem Entscheidungsgremium zur Beschlussfassung vorliegen, um eine sachgerechte Entscheidung fällen zu können.
8. Welche Konsequenzen hat die großflächige Abschiebung des Oberbodens im Plangebiet außerhalb des in der erweiterten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erwähnten Zeitraumes (siehe Umweltmeldung BUND vom 24.5.2023)?
9. Ein erforderliches Bodenschutzkonzept für die riesigen Mengen an Bodenaushub ist uns nicht bekannt. Wie wird nachprüfbar sichergestellt, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden?
10. Die enormen Massen an Aushub müssen außerhalb des Baufeldes gelagert/eingebracht werden. Nachweise hierzu fehlen. Die zu

klärenden Punkte im Zusammenhang mit den riesigen Massen an Bodenaushub und angesichts neuer gesetzlicher Bestimmungen ab 1.8.2023 zum Umgang mit diesem Material sind bei diesem Bebauungsplan ganz wesentlich. Sie müssen dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorliegen und dürfen nicht auf das Baugenehmigungsverfahren beschränkt werden.

11. Angaben zum Niederschlagswasserkonzept sind nicht nachprüfbar dargestellt. Das Entwässerungskonzept des Büros BIT Ingenieure, 2023, ist nicht einsehbar. An einer Stelle in den Gutachten wird das gesamte Abwasser und Hofflächenwasser dem Mischwasserkanal zugeleitet. An anderer Stelle wird überschießendes Wasser, dh. kontaminiertes Niederschlagswasser doch dem Retentionsbecken in „Vor dem Wald I“ zugeleitet, in dem das Wasser teilweise versickert. Angesichts der Lage im WSG III b, nicht auszuschließender Verkarstungsstrukturen (dh. anzunehmender direkter Zufluss in grundwasserführende Schichten) in dem Plangebiet und in Zeiten zunehmender Sorge um unser Trinkwasser ist dies schwer vorstellbar. Welche Dachflächenwassermenge wird angenommen und reicht die dafür vorgesehene ‚Entsorgung‘ über das vorhandene Rückhaltebecken südlich der Wasenstraße aus? Wurde hier die PV-Pflicht über den Fahrzeug-Stellflächen berücksichtigt, die mit wasserdurchlässigem Belag zu befestigen sind laut den planungsrechtlichen Festsetzungen und daher diese Wassermenge deutlich erhöhen?
12. Eventuell kontaminiertes Löschwasser im Brandfall: Aus den Unterlagen ergeben sich keine plausiblen Bereiche, wo dieses umfassend aufgefangen wird und wie vermieden wird, dass es auf wasserdurchlässige Bereiche oder in das Retentionsbecken gelangt. Den Unterlagen ist auch nicht zu entnehmen, wie die Haftungsfragen im Falle doch ggf. eingetretener Schäden im Untergrund oder im Trinkwasser geklärt werden. Wer wird für ggf. immense Kosten aufkommen?
13. Laut Abwägungsprotokoll wirkt sich die Überplanung von Vor dem Wald II auf das Regenrückhaltebecken von Vor dem Wald I aus. Dieses muss umgebaut und die Entwässerung des Gebäudes der Firma Schwarzwaldsprudel grundlegend geändert werden. Es ist nicht erkennbar, dass notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan vorliegen oder in Aussicht gestellt sind. Das bloße Erwähnen, es sei eine Absprache mit einem Mitarbeiter des Landratsamtes erfolgt, halten wir für nicht ausreichend in einer solch grundlegenden Problematik. Wer trägt die Kosten für die Umplanung und den Umbau?
14. Die im Umweltbericht angedeuteten Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen sind nicht weiter erläutert. Verschmutzungen der Autos, Reifenabrieb, und Tausalz auf den wasserdurchlässig befestigten Gehwegen, Fahrradstellplätzen und

- Parkierungsflächen von 1600 m² werden nicht behandelt – diese Flächen werden sogar als ‚mindernd‘ im Bezug auf den Grundwasserverlust im Wasserschutzgebiet beschrieben. Hier muss die Ökobilanz neu berechnet werden.
15. Dem Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburgs in seiner Stellungnahme vom 25.08.2022, das WSG zu überprüfen und ggf. neu abzugrenzen, wurde nicht gefolgt. Wir sind der Ansicht, dass dies zwingend nachzuholen ist. Es sind Geländeeinschnitte bis zu 7 m Tiefe geplant. Durch Fundamentiermaßnahmen ist mit noch tieferen Eingriffen in den Boden zu rechnen. Die punktuellen Erkundungsbohrungen erfolgten bis 10 m Tiefe. Größere Flächen sollen versickerungsfähig gestaltet werden und es ist mit verschmutztem Niederschlagswasser, evtl. sogar mit kontaminiertem Löschwasser auf diesen Flächen und im Retentionsbecken von Vor dem Wald I zu rechnen. Das Regierungspräsidium verweist ausdrücklich auf zu erwartende Verkarstungserscheinungen. Im Umweltbericht ist von unzureichender Mächtigkeit der Deckschicht die Rede. Dies ergibt eine Vielzahl von Anhaltspunkten, das Plangebiet unter Wasserschutzkriterien näher hydrogeologisch zu untersuchen.
 16. Starkregenereignisse: Eine nachvollziehbare Analyse fehlt gänzlich. Es soll jeweils ein Wall im Nordosten und Nordwesten des Pflanzgebietes errichtet werden. Diesbezügliche Geländemodellierungen müssten zu Änderungen im Planteil geführt haben. Angaben hierzu – insbesondere zur Vereinbarkeit mit den bisherigen Pflanzgebieten – fehlen. Ggf. ändert sich die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.
 17. Geruch: Entgegen des Umweltberichts ist durch den LKW-Verkehr an 7 Tagen die Woche im 24 Stunden-Betrieb sehr wohl mit Geruchsemissionen – mind. in Form von Abgasen zu rechnen. Die Betriebstankstelle und der Gastronomiebetrieb für Betriebsangehörige lassen weitere Gerüche erwarten.
 18. Die Begründung des ‚öffentlichen Interesses‘ an der Planung eines neuen Gewerbestandortes allgemein unter Abwägung der Gefahren, die durch die vorgesehene Nutzung entstehen, fehlt. Im Begründungstext des Gutachters wird lediglich das Geschäftsinteresse der Firma Schuon erläutert. Der Gutachter schafft es nicht einmal an allen Stellen das „wir“ der vermutlich verwendeten Textvorlage der Firma Schuon zu streichen. Auch weil im Planteil mind. 2/3 (etwa 1,8 ha) der Gewerbefläche bereits für „Mieter“ ausgewiesen sind, erscheint die Begründung alles andere als plausibel. Diese Angaben sind Entscheidungsgrundlage für den Vorhabensträger Gemeinderat, relevant.
 19. Ein Verkehrsgutachten, welches die Belastung durch die zu erwartende Zunahme des Schwerlastverkehrs (ca. 500 Gefahrguttransporte, meist Schwerlastverkehr, pro Tag) transparent darstellt, ist nicht bekannt. Die hauptsächlich betroffenen Gemeinden wie Sulz, Kuppingen, Nufringen und Herrenberg müssen hier berücksichtigt werden. Schon heute ist für

- Sulz eine so hohe Verkehrsbelastung konstatiert, dass die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h geplant ist. Der Versuch mittels eines Vertrages mit der Firma Schuon, den Gefahrgutverkehr von Sulz wegzulenken, kann unseres Erachtens nur als Absichtserklärung gewertet werden. Der Vertrag ist nicht offengelegt. Soll er auch für die im Planteil dargestellten „Mieter“ des Baugebietes gelten? Die ggf. dann stärker betroffenen Nachbarkommunen, konnten sich bisher kein Bild über die evtl. Auswirkungen auf ihren Durchgangsverkehr machen.
20. Sind die Wasenstraße als kommunale Straße und die ggf. weiteren in Anspruch genommenen kommunalen Straßen – teilweise im WSG Zone IIIB gelegen straßenrechtlich gewidmet und auch sonst geeignet, den regelmäßigen Transport von ca. 500 Gefahrgütern täglich aufzunehmen?
 21. Die CEF-Maßnahmen zum Fledermausschutz müssen weiter konkretisiert und verortet werden (die Rundkästen müssen an Bäumen angebracht und dauerhaft freigehalten werden, damit der Anflug möglich ist), die Flachkästen am Gebäude (ca. 1 x 0,5 m) sollten aus fachlicher Sicht auf 4 -8 Stück erhöht werden.
 22. CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirken. Dies ist nicht der Fall. Der Eingriff in die Fledermaushabitate ist längst erfolgt. Der Gehözflecken ist seit Mitte März gerodet.
 23. Eingriffs- Ausgleichsbilanz: Die CEF-Maßnahme der Blühstreifen für die Lerchensatzhabitate werden als Ökopunkte bilanziert. Dies ist unzulässig.
 24. Die bisher erfolgten Arbeiten wurden zu einem großen Teil auch im Feldweg der Stadt Wildberg ausgeführt und es sind Leitungen der Firma Schwarzwaldsprudel, nicht der Firma Schuon, betroffen. Lag das Einverständnis der Firma Schwarzwaldsprudel und der Stadt Wildberg vor? Wenn ja: Welche Konsequenzen werden bzw. wurden gezogen?

Durch die Aktionen, die im Vorgriff zu ausstehenden Genehmigungen - teilweise ohne rechtliche Grundlagen- begonnen wurden (Heckenrodung / Erdabschiebungen), sind Fakten geschaffen worden, die die noch ausstehende Genehmigung ‚wahrscheinlicher‘ erscheinen lassen bzw. die kritischen Punkte einfach ausräumen. Dadurch wird der Entscheidungsträger Gemeinderat übergangen. Diese Praxis darf weder von der Gemeinde noch von der Kreisverwaltung toleriert werden.

Wir sehen in der geänderten Planung nur eine punktuelle Verbesserung in den Ausgleichsmaßnahmen, wesentliche Bereiche sind jedoch noch immer sehr kritisch zu beurteilen. Daher bleiben wir bei unserem Fazit der ersten Stellungnahme:

Falls dieses Projekt trotz aller langfristigen Nachteile und Risiken durchgeboxt werden soll, so sind eine Reihe aufwendiger Untersuchungen und Nachbesserungen erforderlich. Die vorliegenden Vorarbeiten, Gutachten und anderen Schriften deutlich unzureichend ausgearbeitet und mit zahlreichen wesentlichen Mängeln behaftet, um dieses Projekt rechtlich gesichert umzusetzen. Wir sehen den Gemeinderat nicht in der Lage rechtssicher abzustimmen.

Weitere Vorträge zur Planung und rechtliche Schritte behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

NABU Gäu-Nordschwarzwald



Patrick Maier

BUND Nordschwarzwald

Mehrfertigung per Mail an:

- Susanne Duffing, 1. Vorsitzende BUND Nordschwarzwald; susanne.duffing@bund.net
- Dagmar Hämmerle, Untere Naturschutzbehörde Calw; Dagmar.Haemmerle@kreis-calw.de
- Carola Knecht, Kommunalaufsicht; Carola.Knecht@kreis-calw.de
- Schwarzwald Sprudel; info@schwarzwald-sprudel.de
- MdL Peter Seimer; Peter.Seimer@gruene.landtag-bw.de
- Gemeinde Kuppigen; kuppigen@herrenberg.de
- Gemeinde Nufringen; gemeinde@nufringen.de
- Stadt Herrenberg; stadt@herrenberg.de